

Statuten 2017



Gründung: 1895

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Zweck, Ziel, Zugehörigkeit	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck und Ziel	3
1.3	Zugehörigkeit	3
2	Vereinsstruktur	3
2.1	Untersektionen (unselbständig)	3
2.2	Untersektionen mit eigenen Riegenreglementen (selbständig)	3
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Mitgliederkategorien	4
3.2	Rechte und Pflichten	4
3.3	Aktivmitglieder	4
3.4	Mitturner	4
3.5	Passivmitglieder	5
3.6	Ehrenmitglieder	5
3.7	Eintritt und Übertritte (von anderen Vereinen / zum Passivmitglied)	5
3.8	Austritt und Ausschluss	5
4	Organisation	6
4.1	Organe	6
4.2	Generalversammlung (GV)	6
4.3	Turnstand / Vereinsversammlung	6
4.4	Beschlussfähigkeit	7
4.5	Stimmberechtigung	7
4.6	Vorstand	7
4.7	Kompetenz des Vorstandes	8
4.8	Unterschriftsberechtigung	8
4.9	Aufgabenverteilung (nicht abschliessend)	8
5	Finanzen	10
5.1	Einnahmen	10
5.2	Ausgaben	10
5.3	Mitgliederbeitrag	10
5.4	Bussgeld	11
5.5	Haftung	11
6	Schlussbestimmungen	11
6.1	Archiv	11
6.2	Auflösung des TVG	11
6.3	Auflösung von Untersektionen	11
6.4	Revision der Statuten	11
6.5	Streitfälle	11
6.6	Frühere Bestimmungen	11
6.7	Inkrafttreten	12

1 Name, Sitz, Zweck, Ziel, Zugehörigkeit

- 1.1 Name und Sitz** Unter dem Namen Turnverein Grüningen (TVG) besteht seit 1895 ein politisch und konfessionell neutraler Verein, dessen Sitz sich in Grüningen befindet.
- 1.2 Zweck und Ziel** Der TVG stellt sich die Aufgabe, die Freude und das Interesse am Turnen zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.
- 1.3 Zugehörigkeit** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt.

2 Vereinsstruktur

- 2.1 Untersektionen (unselbständig)** Der TVG hat zurzeit folgende Untersektionen, die nach Bedarf durch Generalversammlungsbeschluss vermehrt oder vermindert werden können:
- Mädchenriege
 - Jugendriege
 - Trampolingrouppe
 - MuKi-Turnen
 - Kinderturnen
 - Rhönrade
 - Geräteturnen
- Wenn die Mitgliedschaft der Untersektion nicht näher beschrieben ist, können Rechte und Pflichten der Mitglieder in eigenen Riegenreglementen festgehalten werden.
- Die Untersektionen geben dem Stammverein jährlich sowie auf Verlangen des Vorstands eine aktuelle Mitgliederliste sowie jährlich unaufgefordert bis am 31. Januar das Buchungsjournal samt Belege und Kontoauszug zur Kontrolle ab.
- 2.2 Untersektionen mit eigenen Riegenreglementen (selbständig)** Für die Führung und Organisation folgender Untersektionen gelten eigene Statuten:
- Männerriege
 - Volleyballriege
- Statuten dieser Untersektionen unterstehen der Genehmigung durch den Vorstand des TVG und dürfen den Statuten des TVG nicht widersprechen.
- Führen die Untersektionen eigene Generalversamm-

lungen durch, sind diese vor derjenigen des Stammvereines durchzuführen. Eine Kopie des Protokolls der Generalversammlung (GV) und des Jahresprogramms sind sodann eine Woche vor der GV des Stammvereins dem Präsidenten des TVG einzureichen.

Bei Generalversammlungen der Untersektionen muss eine Delegation (2 Personen) des Stammvereins eingeladen werden. Diese hat beratende Stimme.

Die Untersektionen geben dem Stammverein jährlich sowie auf Verlangen des Vorstands eine aktuelle Mitgliederliste ab.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mitturner
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.2 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie den Anordnungen des Vorstands pünktlich nachzukommen.

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

3.3 Aktivmitglieder

Zum Aktivmitglied kann an der GV ernannt werden, wer sich als Mitturner bewährt hat und anerkannt wird.

Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

Aktivmitglieder haben regelmässig die Turnstunden, Versammlungen und andere beschlossene Anlässe zu besuchen. Abwesenheiten müssen entsprechend frühzeitig entschuldigt werden.

3.4 Mitturner

Als Mitturner können alle natürlichen Personen aufgenommen werden.

An den Vereinsversammlungen haben sie nur bera-

tende Stimme.

3.5 Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer den TVG mit einem Jahresbeitrag, welcher an der GV beschlossen wird, unterstützt.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.

3.6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag an der GV. Der Vorschlag ist mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

3.7 Eintritt und Übertritte (von anderen Vereinen / zum Passivmitglied)

Über Eintritte und Übertritte (von anderen Vereinen) entscheidet der Turnstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV.

Der Übertritt zum Passivmitglied muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und erfolgt per darauffolgenden GV.

3.8 Austritt und Ausschluss

Austritte müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es sich in moralischer Weise unwürdig zeigt,
- wenn es Zahlungen (Beiträge) verweigert,
- wenn es den Vereinsvorschriften zuwiderhandelt,
- wenn ein Aktivmitglied mehr als 2 Monate unentschuldigt vom Turnbetrieb fernbleibt.

Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Turnstand bzw. GV.

Der Mitgliederbeitrag muss für das laufende Jahr entrichtet werden.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand / Vereinsversammlung der aktiven Turner
- Vorstand
- Revisoren

4.2 Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ ist die GV. Sie findet im Winter / Frühling statt. Eine schriftliche Einladung wird ca. 3 Wochen vor der Versammlung verschickt.

Ihr liegen die Behandlung folgender Geschäfte ob (nicht abschliessend):

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Oberturners
 - der Untersektionen (unselbständig)
5. Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht
6. Mutationen (Ein- und Austritte / Rücktritte)
7. Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Turnbetriebs
 - der Revisoren
 - der sonstigen Funktionen
8. Anträge
9. Jahresbeiträge und Entschädigungen
10. Jahresprogramm
11. Budget
12. Ernennungen und Ehrungen (Auszeichnungen)
13. Diverses

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Eine Delegation (2 Personen) von jeder selbständigen Untersektion wird an die GV eingeladen, diese hat beratende Stimme.

Zu einer ausserordentlichen GV kann einberufen werden, wenn:

- der Vorstand es für nötig erachtet,
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

4.3 Turnstand / Vereinsversammlung

Zur Erledigung laufender Geschäfte finden je nach Notwendigkeit Turnstandsitzungen statt. Der Turnstand wird aus den aktiven Turnern gebildet.

Über einfache Ausgaben, die über der Kompetenz des Vorstandes liegen, wird an der Turnstandsitzung beschlossen.

Die Turnstandsitzungen werden schriftlich durch den Vorstand einberufen oder wenn es 1/3 der aktiven Turner (unter Angabe der Gründe) verlangt.

4.4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemässe Versammlung (Sitzung) ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Der Präsident enthält sich der Stimme, hat jedoch bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Anträge aus der Versammlung, welche von besonderer Tragweite sind, werden zur Prüfung und Antragstellung an den Vorstand weitergegeben.

4.5 Stimmberechtigung

Folgende Aufstellung gilt für alle Abstimmungen und Wahlen:

Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Nicht stimmberechtigt sind:

- Mitturner
- Delegation der Untersektionen
- Passivmitglieder
- Andere

4.6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Oberturner
- Technischer Leiter
- Kassier / Vizepräsidenten
- Aktuar

Es wird angestrebt, dass der Kassier oder Aktuar zugleich das Amt des Vizepräsidenten übernimmt. Der Vorstand wird auf die Dauer 1 Jahres von der GV gewählt.

Durch Beschluss der GV kann die Zahl der Vorstandsmitglieder vermehrt oder vermindert werden, er muss

aber im Minimum aus 5 Mitgliedern bestehen.

Es wird angestrebt, dass der Vorstand aus Mitgliedern beider Geschlechter besteht.

4.7 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Seine Kompetenz für finanzielle Ausgaben wird durch die GV beschlossen.

4.8 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift setzt sich wie folgt zusammen:

Kollektivunterschrift (immer zu zweit):

- alle Vorstandsmitglieder

Einzelunterschrift für Bankverkehr, Vertragsabschlüsse etc.:

- der Präsident
- der Kassier

4.9 Aufgabenverteilung (nicht abschliessend)

Der Präsident

- leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen,
- vertritt den Verein nach aussen,
- erstattet der GV einen Jahresbericht über allgemeine Aktivitäten des vergangenen Jahres und sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
- besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV.

Der Vizepräsident

- unterstützt den Präsidenten und übernimmt seine Stellvertretung.

Der Oberturner

- zeichnet sich für den Turnbetrieb der Stammriege verantwortlich und führt über Übungen und Anwesenheit der Turner Kontrolle,
- erstattet der GV einen Jahresbericht über die turnerischen Aktivitäten des vergangenen Vereinsjahres,
- besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse.

Der Vize-Oberturner

- unterstützt den Oberturner und übernimmt seine

Stellvertretung.

Der technische Leiter

- koordiniert die Untersektionen des Stammvereins ohne eigene Statuten,
- führt periodisch Leitersitzungen durch,
- führt die Mitgliederdatenbank des STV.

Der Kassier

- führt die Buchhaltung,
- besorgt den Einzug der Beiträge,
- verwaltet das Vereinsvermögen und legt der GV die Jahresrechnung (per 31. Dezember) und den Revisorenbericht zur Abnahme vor,
- prüft die Kassen der Untersektionen per Vereinsjahr

Der Aktuar

- besorgt die Vereinskorrespondenz,
- verfasst wo nötig das Protokoll von Sitzungen und Versammlungen.

Der Leiter Untersektion (unselbständig)

- zeichnet sich für den Turnbetrieb der Jugendriegen verantwortlich und führt über Übungen und Anwesenheit der Turner Kontrolle,
- erstattet der GV einen Jahresbericht über allgemeine Aktivitäten des vergangenen Jahres,
- führt die Buchhaltung der Untersektion und liefert jährlich unaufgefordert per 31. Januar das Buchungsjournal samt Belege und Kontoauszug dem Kassier zur Kontrolle ab
- besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und nach Möglichkeit weitere Fortbildungskurse.

Der Jugend+Sport-Coach (J+S)

- ist die Kontaktperson für J+S-Leitende und die Verbindungsstelle zur kantonalen J+S-Amtsstelle,
- sorgt für die Anmeldung, Durchführung und Abschlusses des J+S-Angebotes,
- sorgt für den Informationsaustausch,
- führt die Anmeldung der Leitenden für Aus- und Weiterbildungen durch,
- besucht den J+S-Coach-Kurs und entsprechende Fortbildungskurse.

Der Materialverwalter

- ist verantwortlich für die Instandhaltung und Aufbewahrung der Turngeräte und allem anderen Inventar,
- kümmert sich um die Vermietung von Turngeräte

- und allem anderen Inventar,
- übergibt dem Vorstand Ende Jahr eine aktuelle Inventarliste.

Die Revisoren (2 Personen)

- erstatten der GV nach durchgeführter Revision einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und den Vermögensausweis,
- können während des ganzen Jahres in alle Bücher, Belege und die Kasse Einsicht nehmen.

Alle diese Aufgabenträger werden für die Dauer 1 Jahres gewählt.

5 Finanzen**5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Jahresbeiträge
- Erlös aus Verkauf und Vermietung von Material
- Überschuss aus Veranstaltungen
- Subventionen vom Sport Toto
- Jugendförderungsbeiträge (Gemeindebeiträge, J+S)
- Zinsen
- Diverses

5.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten für Benützung der Turnhalle und Anlagen
- Kosten für den Turnbetrieb (Ausbildung, Wettkämpfe, Turnreise etc.)
- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Zuschüsse an Untersektionen
- Kosten für Veranstaltungen
- Entschädigungen
- Ehrengaben
- Diverses

5.3 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgesetzt und sollen mindestens die Verbandsabgaben decken.

Für neueintretende Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der Aufnahme. Die Beiträge sind bis Ende Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann, in begründeten Fällen, Mitgliedern den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

5.4 Bussgeld

Der Vorstand kann auf besondere Anlässe hin, für wichtige Turnstunden und Versammlungen Bussen festsetzen.

5.5 Haftung

Der TVG haftet nur mit dem Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung einzelner Mitglieder.

6 Schlussbestimmungen**6.1 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung sämtlicher Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.

6.2 Auflösung des TVG

Der TVG besteht, solange sich 5 Mitglieder oder die Untersektionen zur Weiterführung desselben verpflichten.

Bei einer Auflösung des Vereins und seiner Untersektionen ist das gesamte Vermögen dem ZTV zur Verwahrung zu übergeben.

Sofern in den folgenden 10 Jahren kein neuer TVG gegründet wird, entfällt das Vermögen an den ZTV.

6.3 Auflösung von Untersektionen

Die Auflösung einer Untersektion geschieht durch Generalversammlungsbeschluss mit dem Einverständnis der betroffenen Untersektion. Das gesamte Vermögen wird dem Stammverein zur Verwahrung übergeben.

Sofern in den folgenden 5 Jahren keine neue Untersektion mit den gleichen Zielsetzungen gegründet wird, verfällt das Vermögen an den TVG.

6.4 Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann nur an der GV beschlossen werden. Die Abänderungen unterliegen der Genehmigung des ZTV.

Änderungen der Statuten müssen durch 2/3 Mehrheit aller Anwesenden (Stimmberechtigten) beschlossen werden.

6.5 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

6.6 Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 2002.

6.7 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV vom 17. März 2017 genehmigt worden.

Turnverein Grüningen



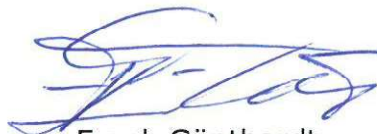
Dominik Dobmann
Präsident



Roland Oehlenschläger
Vizepräsident

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am
08.08.2017 genehmigt.

Zürcher Turnverband



Frank Günthardt
Präsident



Alex Naun
Geschäftsführer